I I/2026

ARBEITSLOSIGKEIT



LCGB

Modalitäten
in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland

Vorgehensweise
Meldung als Arbeitsuchender
S. 3

Arbeitslosengeld
Bedingungen, Dauer und Beträge
S. 8

Verliert ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz, kann er unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosengeld beanspruchen. Diese Broschüre liefert grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer bezüglich der komplexen Regelungen in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland. Ausführliche Informationen erhalten Sie im LCGB INFO-CENTER.

INHALT

Meldung als Arbeitsuchender
4 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld
6 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Arbeitslosengeld
8 Luxemburg
10 Belgien
12 Frankreich
15 Deutschland
16 Erste Informationen zur europäischen Reform des Arbeitslosengeldes für Grenzgänger



Meldung als Arbeitsuchender



ADEM: 💻 adem.public.lu

Wann

- Entlassung *(bei schwerer Verfehlung wird Arbeitslosengeld nur bei einem Verfahren wegen rechtswidriger Entlassung gewährt)*;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags durch Erwerbsunfähigkeit, Konkursanmeldung oder nach dem Tod des Arbeitgebers;
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Frist

Unmittelbar nach Kenntnisnahme vom Verlust des Arbeitsplatzes und spätestens am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wie

Online-Anmeldung über die Plattform MyGuichet.lu *(nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Einladung zu einem ersten Termin)* oder in einer Agentur *(nach Terminvereinbarung)*.

- Terminanfrage beim Contact Center der ADEM: 🕭 (+352) 247 88 888.

Unterlagen

- Sozialversicherungsnummer
- Gültiger Ausweis oder Pass;
- Kündigungsschreiben;
- Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf;
- Nachweis der Arbeitssuchendmeldung des Wohnsitzlandes;
- Persönliches Datenblatt, herunterladbar unter: 💻 adem.public.lu



Le Forem: 💻 www.leforem.be

Wann

- Beim Arbeitsplatzverlust *(z.B. Entlassung, Konkurs)*;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Auch mit bestehendem Arbeitsvertrag können Sie die Leistungen des *Forem* bei der Stellensuche nutzen.

Frist

- Sobald die Person zur Arbeitsplatzsuche verfügbar ist und spätestens zum Ende der Kündigungsfrist.
- Zeitgleiche Beantragung des Arbeitslosengelds. Die ist Vorbedingung für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung.
- Max. 8 Tage nach Beantragung der Arbeitslosenunterstützung.

Wie

Einschreibung über:

- 💻 www.leforem.be;
- 🕭 +32 (0) 800 93 947;
- bei einem Berater des *Forem*;
- in der nächstgelegenen *Maison de l'Emploi*.

Unterlagen

- Mappe mit den persönlichen Daten, Kompetenzen und Berufserfahrungen;
- Nach Einschreibung Erstellung eines persönlichen Bereichs;
- Aktualisierung der Daten über: 💻 www.leforem.be

France Travail: www.francetravail.fr

Wann

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Entlassung, unabhängig vom Grund;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung aus wirtschaftlichen Gründen *(z. B. Konkurs)*;
- Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Kündigung wegen Zuzugs zum Ehepartner.

Frist

- Am Folgetag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses *(nach Kündigungsfrist, befristetem Vertrag usw.)*;
- Unmittelbar nach Abschluss der Berufsausbildung;
- Unmittelbar nach Ende einer krankheitsbedingten Unterbrechung.

Wie

- Einschreibung via www.francetravail.fr;

Nach der Anmeldung erhalten Sie über Ihren persönlichen Bereich *(bei Zustimmung)* oder per Post eine Einladung zu einem obligatorischen Termin. Bei erneuter Anmeldung kontaktieren Sie über Ihren persönlichen Bereich Ihren bisherigen Berater.

Unterlagen

- Personalausweis oder Aufenthaltstitel ;
- Beleg aktuelle Adresse *(Stromrechnung, Mietzahlung, usw.)* ;
- Krankenversicherungskarte ;
- gültige E-Mail-Adresse ;
- Arbeitsbescheinigung oder Gehaltsabrechnungen ;
- Bankauszug (RIB) ;
- Lebenslauf.

Agentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de

Wann

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses *(Entlassung, Konkurs, Kündigung aus schwerwiegendem Grund)*;
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Frist

- 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Im Fall der verspäteten Kenntnisnahme des Arbeitsvertragsende: binnen 3 Tagen nach Kenntnisnahme und spätestens am Folgetag der Beendigung

Wie

Einschreibung spätestens am ersten beschäftigungslosen Tag via

- www.arbeitsagentur.de
- 0800 4 5555 00 *(nur aus Deutschland)*
- oder persönliche Einschreibung bei der nächstgelegenen *Agentur für Arbeit*.

Unterlagen

- Ausweis- oder Passkopie mit der aktuellen Adresse. Im Fall eines Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsgenehmigung;
- Sozialversicherungsausweis;
- Entlassungsschreiben oder befristeter Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf.



Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld

Wo

- Nach Ihrer Anmeldung als Arbeitssuchender bei der ADEM erhalten Sie ein Schreiben zur Antragstellung über MyGuichet.lu oder MyADEM.
- Erhalten Sie innerhalb von 8 Tagen keine Benachrichtigung, wenden Sie sich an das Contact Center der ADEM.

Frist

Unmittelbar nach der Einschreibung als Arbeitsuchender und spätestens 4 Wochen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wie

- MyGuichet.lu und MyADEM sind per Computer, Tablet oder Smartphone mit starker Authentifizierung *(z. B. LuxTrust)* zugänglich.
- Bei Schwierigkeiten mit der digitalen Nutzung hat, erhalten Sie kostenlos Hilfe und Material bei der ADEM. Ohne starke Authentifizierung können Anträge und Erklärungen in Papierform unterschrieben werden.

Unterlagen

- Kopie der Sozialversicherungskarte;
- ausgefülltes persönliches Datenblatt der ADEM;
- Lebenslauf;
- Einkommenserklärung und vom ehemaligen Arbeitnehmer ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- Kopie der 6 letzten Lohnzettel;
- Diplome *(ggf. eine Zulassung oder Anerkennung eines ausländischen Diploms)*.

Wo

- Bei einer Zahlungsstelle:
 - » Öffentliche Einrichtung der sozialen Sicherheit *(HFA/CAPAC)*;
 - » Gewerkschaften CGSLB, CSC *(LCGB-Partner)* oder FGTB.

Wie

- Die vollständigen Unterlagen werden von der Zahlungsstelle binnen einer Frist von 2 Monaten an das Nationale Beschäftigungsamt (ONEM) geschickt.
- Das ONEM verfügt im Anschluss über eine Frist von einem Monat zur Genehmigung des Arbeitslosengeldes.

Frist

- Ende der Kündigungsfrist: Antrag und Unterlagen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, einreichen.
- Befreiung von der Kündigungsfrist: Anmeldung innerhalb von 2 Monaten nach dem ersten Tag der Befreiung.
- Jede Verzögerung kann zum Verlust bestimmter Ansprüche führen.

Unterlagen

- Kopie des Ausweises (Aufenthaltsgenehmigung);
- Arbeitsbescheinigung & Kündigungsschreiben;
- Kontrollkarte Vollarbeitslosigkeit;
- Formular C1 - Erklärung zur persönlichen und familiären Situation aus;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- Nach einer Arbeitsunfähigkeit: Formular C6 - Erklärung der körperlichen Eignung ;
- Einschreibungsbescheinigung beim *Forem*;
- Kontonummer.



Wo

- Automatischer Antrag: Wenn Sie sich bei *France Travail* anmelden, füllen Sie gleichzeitig Ihren Antrag auf Beihilfe zur Rückkehr in die Beschäftigung (ARE) aus.

Wie

- Automatisch zum von *France Travail* mitgeteilten Termin.

Frist

Spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrags. Diese Frist kann aufgrund bestimmter Umstände *(z.B. Krankheit)* verlängert werden.

Unterlagen

- Grundsätzlich wurden alle erforderlichen Unterlagen bereits von Ihrem/Ihren früheren Arbeitgeber/n und/oder anderen Sozialversicherungsträgern übermittelt.
- Sollte *France Travail* zusätzliche Unterlagen benötigen, werden Sie aufgefordert, diese in Ihrem persönlichen Bereich hochzuladen.



Wo

Bei der *Agentur für Arbeit*.

Frist

Wenn Sie sich arbeitslos melden, gilt dies als Tag der Antragstellung auf Arbeitslosengeld. Für die Bewilligung sind gesonderte Unterlagen erforderlich, zum Beispiel der Arbeitslosengeldantrag.

Wie

- Durch das Ausfüllen des Formulars zur Zuteilung der Arbeitslosenunterstützung, das bei der *Agentur für Arbeit* oder deren Website verfügbar ist www.arbeitsagentur.de.

Unterlagen

- von der ADEM ausgestelltes UI Formular;
- Vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung.



Arbeitslosengeld

Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit *(ausgeschlossen sind einvernehmliche Kündigungen des Arbeitsvertrags, einseitige Kündigung durch den Arbeitnehmer und Entlassungen aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung)*;
- Verlust des Arbeitsplatzes im Fall einer internen Wiedereingliederung infolge der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder einer Massenentlassung;
- Zwischen 16 und 64 Jahren alt sein;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Als Arbeitsuchender bei der ADEM gemeldet sein;
- Mindestens 26 Wochen, gemäß einem oder mehrerer Arbeitsverträge mind. 16 Stunden pro Woche in den letzten 12 Monaten vor der Meldung als arbeitssuchend bei der ADEM gearbeitet haben. *Bei mehreren Arbeitgebern muss die Person einen oder mehrere Arbeitgeber mit insgesamt mindestens 16 Wochenstunden binnen einer Frist von einem Monat verloren haben, wobei das verfügbare Einkommen geringer als 150 % des sozialen Mindestlohns sein muss (4.156,99 €, Index 992,24)*;
- Zum Zeitpunkt der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags und zumindest 6 Monate vor der Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags in Luxemburg wohnhaft sein;
- Nicht Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, beigeordnetes Verwaltungsratsmitglied oder für die Geschäftsführung verantwortlicher Vorstand einer Gesellschaft sein;
- Nicht Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sein.

Dauer

- Die Bezugsdauer entspricht dem vorangegangenen Beschäftigungszeitraum, während einer 12-monatigen Referenzperiode, berechnet in vollen Monaten *(die Arbeitstage, die über einen Monat hinausgehen, werden als voller Monat betrachtet)*;
- Der Arbeitslosengeldanspruch gilt für maximal 12 Monate in einen Zeitraum von 24 Monaten.

Betrag

- 80 % des Bruttogehalts der 3 Monate vor der Arbeitslosigkeit, wobei der Höchstbetrag in den ersten 6 Monaten 250 % des SML entspricht. Nach weiteren 6 Monaten *(Referenzzeitraum: 12 Monate)* liegt dieser bei 200 % des SML, nach 12 Monaten bei 150 %;
- Der Bezugszeitraum kann von 3 auf 6 Monate verlängert und der Prozentsatz auf 85 % erhöht werden, wenn der Arbeitsuchende ein oder mehrere unterhaltsberechtigte Kinder hat.

Karenzzeit

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt frühestens ab dem 1. Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Erfolgt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Erwerbsunfähigkeit, Konkursanmeldung oder durch den Tod des Arbeitgebers, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für den Monat des Eintretens des Ereignisses und für den Folgemonat. Der Arbeitnehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend der Hälfte der Kündigungsfrist, die er bei Entlassung mit Kündigungsfrist hätte beanspruchen können *(2 Monate, 4 Monate oder 6 Monate)*. In diesen Fällen greift das Arbeitslosengeld im Durchschnitt zwischen 3 und 5 Monaten nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers.

Verlängerung

- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 20 Jahre gearbeitet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 25 Jahre gearbeitet hat, kann 9 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 30 Jahre gearbeitet hat, kann 12 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein schwer vermittelbarer Arbeitsuchender, insbesondere über 55 Jahre, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender, der ein Praktikum, eine Weiterbildung oder gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Dienst geleistet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen.

Ausschluss/Verlust

- Maximaldauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erreicht;
- eine oder mehrere Bedingungen werden nicht mehr erfüllt;
- Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung eines angemessenen Arbeitsplatzes;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung von Praktika, Weiterbildungen oder gemeinnützigen Arbeiten im öffentlichen Dienst, die von der ADEM zugewiesen wurden;
- Kündigung des letzten Arbeitsplatzes, ohne außerordentliche und rechtsgültige Gründe;
- Entlassung aus schwerwiegendem Grund *(Möglichkeit eines Antrags der vorläufigen Zuerkennung des Arbeitslosengelds, sofern der Streitfall Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist und die rechtskräftige Entscheidung aussteht)*;
- bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu den Terminen der ADEM, Verlust des Arbeitslosengeldes für 7 Kalendertage *(bei Wiederholung 30 Kalendertage)*;
- endgültiger Verlust des Arbeitslosengeldes bei Nichterscheinen zu 3 aufeinanderfolgenden Terminen ab dem 1. Tag des Nichterscheinens für den gesamten noch offenen Zeitraum.

Reform von 2026

Übersicht über die wichtigsten Änderungen:

- Das Arbeitslosengeld *(das auf der Grundlage einer bezahlten Beschäftigung gewährt wird)* wird auf max. 2 Jahre begrenzt *(12 Basismonate + 12 zusätzliche Monate je nach Berufserfahrung)*.
- Verstärkte Degressivität.
- Strengere Gewährungsbedingungen.
- Für Personen, die bereits vor Juli 2025 Leistungen bezogen haben, wird der Leistungsanspruch schrittweise in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen entsprechend der konkreten Situation des Arbeitssuchenden auslaufen. Die betroffenen Personen haben ihr Benachrichtigungsschreiben per Post oder über die eBox erhalten bzw. werden es erhalten.

Nachstehend finden Sie die geltenden Bestimmungen, wenn Sie nach dem 1. März 2026 arbeitslos werden.

Bedingungen

- Nachweis von 312 Arbeitstagen (1 Jahr) oder gleichwertigen Tagen innerhalb eines Referenzzeitraums von 36 Monaten (3 Jahren), unabhängig vom Alter.
- Der Referenzzeitraum von 36 Monaten kann unter bestimmten entschädigten Aussetzungsgründen verlängert werden: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfall, Zeitguthaben, thematischer Urlaub, Untersuchungshaft.
- Mit Arbeitszeiten gleichgestellte Zeiträume: Feiertage, Ausgleichsruhetage, durch Urlaubsgeld abgedeckte Urlaubstage, Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptionsurlaub, Mutterschafts-urlaub usw.
- Um einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu begründen, können Arbeitstage, die bereits für einen früheren Anspruch verwendet wurden, nicht ein zweites Mal angerechnet werden.
- Dies gilt auch für freiwillige Teilzeitbeschäftigte, wobei Halbtage berücksichtigt werden.

Mehr Informationen:
www.onem.be/citoyens/chomage-complet

Dauer

- 1 Jahr volles Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 1 Jahr (312 Tage) gearbeitet haben.
- Danach berechtigt jede weitere Arbeitszeit von 4 Monaten zu einem zusätzlichen Monat Arbeitslosengeld, bis zu einer Gesamtdauer von maximal 24 Monaten.

Ausnahmen

Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung der Arbeitslosigkeit:

- Arbeitnehmer in Arbeitslosigkeit mit Betriebszulage (RCC) *(Personen, die sich in Vorruhestand befinden)*.
- Bezieher einer Sonderbeihilfe im Kunstbereich.
- Arbeitnehmer mit Behinderung, die in einer geschützten Werkstatt beschäftigt sind.
- Hafenarbeiter, Seefischer, Hafenarbeiter oder Fischsortierer, die als vollarbeitslos anerkannt sind.
- Personen, die 55 Jahre oder älter sind und mindestens 31 Jahre berufstätig waren oder gleichgestellte Zeiten vorweisen können. Diese Schwelle wird schrittweise auf 32 Jahre im Jahr 2027, 33 Jahre im Jahr 2028, 34 Jahre im Jahr 2029 und 35 Jahre im Jahr 2030 angehoben.

Betrag*

Alleinwohnende

Monat	Minimum	Maximum
1 - 3	1.645,54 €	2.812,94 €
4 - 6	1.645,54 €	2.446,60 €
7 - 12	1.495,78 €	1.997,06 €
13 - 24	1.495,78 €	1.495,78 €

Zusammenwohnende ohne Familie zu Lasten

Monat	Minimum	Maximum
1 - 3	1.583,92 €	2.812,94 €
4 - 6	1.461,98 €	2.446,60 €
7 - 12	1.329,12 €	1.997,06 €
13 - 24	776,10 €	776,10 €

Arbeitnehmende mit Familie zu Lasten

Monat	Minimum	Maximum
1 - 3	2.030,34 €	2.812,94 €
4 - 6	2.030,34 €	2.446,60 €
7 - 12	1.845,74 €	1.997,06 €
13 - 24	1.845,74 €	1.845,74 €

**Beträge zum 1. September 2026*

Ausschluss/Verlust

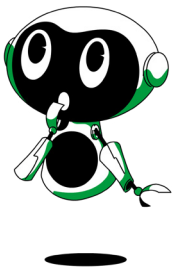
- Nichtverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt;
- Ablehnung einer angemessenen Stelle;
- Nichterscheinen bei einem potenziellen Arbeitgeber;
- Abbruch oder Scheitern des individuellen Aktionsplans durch Verschulden des Arbeitslosen;
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne triftigen Grund *(gleichbedeutend mit einer Kündigung)*;
- Entlassung aufgrund eines Verschuldens des Arbeitnehmers;
- Gewährung von Arbeitslosengeld auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

Eingliederungsbeihilfe

Unter folgenden Bedingungen nach dem Studium beziehbar:

- Alter zwischen 18 und 25 Jahren und auf Arbeitssuche;
- keine Schulpflicht mehr;
- Absolvierung eines Berufseinstiegspraktikums *(Gesamtdauer 310 Tage außer sonntags)*;
- mindestens 2 positive Bewertungen durch die Ausbildungseinrichtung während der aktiven Stellensuche während des Eingliederungspraktikums.

Diese Eingliederungsbeihilfe ist auf 1 Jahr begrenzt und kann nicht erneuert werden.



Bedingungen

- In Frankreich wohnhaft;
- Unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust;
- Entlassung, auch bei schwerwiegender Verfehlung oder Vertragsbruch;
- Ende eines befristeten Arbeits- oder Ausbildungsvertrags;
- Kündigung aufgrund eines Grundes, der später vom Gericht als legitim anerkannt wurde;
- Kündigung aufgrund von Zuzug zum Ehepartner;
- Durchführung der mit dem Berater des *France Travail* vereinbarten Maßnahmen im Rahmen eines maßgeschneiderten Projekts für den Zugang zur Beschäftigung;
- Wahrnehmung der Termine mit seinem Berater, z. B. für einen Arztbesuch oder andere Termine;
- Ein angemessenes Arbeitsangebot nicht zweimal ablehnen;
- Verfügbar und erwerbsfähig sein;
- Tatsächlich und dauerhaft nach einem Arbeitsplatz suchen oder planen, ein Unternehmen zu gründen/zu übernehmen;
- Weder im gesetzlichen Rentenalter noch Anspruch auf Rente oder Vorruhestand haben;
- Innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Arbeitsvertrags sich als arbeitssuchend melden;
- Monatliche Aktualisierung der Situation durch Meldung der während des Zeitraums erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit *(zwischen dem 28. und 15. des Folgemonats)*;
- Arbeitnehmer unter 55 Jahre müssen eine Beschäftigungsdauer von mindestens 130 Tagen oder 910 Arbeitsstunden *(eine oder mehrere Arbeitsstellen)*, was etwa 6 Monaten entspricht, während der letzten 24 Monate *(36 Monate für Arbeitnehmer, die 55 Jahre oder älter sind)* vor Beendigung des Arbeitsvertrags nachweisen.

Berechnung der Dauer

Die Referenzzeit entspricht der Anzahl der zwischen dem 1. Tag und dem letzten Kalendertag des letzten Arbeitsvertrags gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage, die in den letzten 24 *(für Arbeitnehmer unter 55 Jahren)* oder 36 *(für Personen ab 55 Jahren)* Monaten festgestellt wurden. Die Anzahl der berücksichtigten nicht gearbeiteten Tage entspricht maximal 70 % der gearbeiteten Tage *(multipliziert mit 1,4)*. Schließlich wird ein Koeffizient von 0,75* auf die Anzahl der gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage angewendet, um die Dauer des Leistungsanspruchs zu erhalten. Bei Beendigung des Arbeitsvertrags oder Entlassungen, deren Verfahren vor dem 1. Februar 2023 eingeleitet wurde, wird dieser Koeffizient nicht mehr angewendet.

**Die Anwendung dieses Koeffizienten hängt von der Lage auf dem Arbeitsmarkt ab. Da die Gesamtarbeitslosenquote derzeit unter 9 % liegt und innerhalb eines Quartals nicht um 0,8 % gestiegen ist, wird Ihre Leistungsdauer um 25 % gekürzt (Koeffizient 0,75).*

Unabhängig von der Situation darf die Bezugsdauer nicht weniger als 182 Tage (6 Monate) oder 152 Kalendertage betragen, wenn der Anspruch aus Saisonarbeitsverträgen besteht.

Mehr Informationen:
www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati.html

Maximaldauer und Verlängerung

Für Arbeitnehmer unter 55 Jahren:

- Maximale Auszahlungsdauer = 548 Tage (18 Monate)
- Möglichkeit einer Ergänzungsleistung am Ende des Leistungsbezugs, je nach Situation des Arbeitnehmers, von 182 Tagen.
- Möglichkeit einer Ausbildungsbeihilfe (CFF) je nach Situation des Arbeitnehmers *(Teilnahme an einer qualifizierenden Ausbildung, die in Ihrem PPAE eingetragen ist und min. 6 Monate dauert)*.

Für Arbeitnehmer zwischen 55 und 56 Jahren:

- Maximale Auszahlungsdauer = 685 Tage (22,5 Monate)
- Möglichkeit einer Ergänzungsleistung nach Ablauf der Ansprüche (CFD) je nach Situation des Arbeitnehmers für 228 Tage.
- Möglichkeit einer Ausbildungsbeihilfe (CFF) je nach Situation des Arbeitnehmers *(Teilnahme an einer qualifizierenden Ausbildung, die in Ihrem PPAE eingetragen ist und min. 6 Monate dauert)*.

Für Arbeitnehmer ab 57 Jahren:

- Maximale Auszahlungsdauer= 822 Tage (27 Monate)
- Möglichkeit einer Ergänzungsleistung am Ende des Leistungsbezugs, je nach Situation des Arbeitnehmers, von 273 Tage.
- Möglichkeit einer Ausbildungsbeihilfe (CFF) je nach Situation des Arbeitnehmers *(Teilnahme an einer qualifizierenden Ausbildung, die in Ihrem PPAE eingetragen ist und min. 6 Monate dauert)*.

Für Anspruchsberechtigte ab 62 Jahren: Die Entschädigung kann unter bestimmten Voraussetzungen über die vorgesehene Dauer hinaus gewährt werden *(100 von der Altersversicherung anerkannte Trimester und 12 Jahre Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Zeiten, davon 1 Jahr ununterbrochen oder 2 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses)*.

Zahlungsaufschub

Wartezeit

Das Arbeitslosengeld wird erst nach einer Wartezeit von 7 Tagen ausgezahlt. Diese Wartezeit gilt jedoch nicht, wenn sie bereits in den vorangegangenen 12 Monaten angewandt wurde.

Aufschub bei „Abfindungszahlungen“

Dieser Aufschub wird auf Basis der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltenen Beträge berechnet *(z.B. Abfindungen, Vergleiche usw.)*. Alle Abfindungen, die über den gesetzlich vorgesehenen Betrag hinausgehen, führen zu einem Zahlungsaufschub. Auch bei Entschädigungen, die in einem Kollektivvertrag oder einer Unternehmens- oder Branchenvereinbarung vorgesehen sind. Um die Anzahl der Aufschubtage zu berechnen, müssen Sie die über dem Gesetz liegenden Entschädigungen durch 109,6 dividieren *(dieser Wert ist für alle gleich)*. Der Aufschub darf in keinem Fall mehr als 150 Tage (5 Monate) betragen. 75 Tage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen.

Aufschub bei „bezahltem Urlaub“

Dieser Aufschub wird auf Basis der Urlaubsabgeltung berechnet, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird. Um die Anzahl der Tage zu berechnen, wird die in den letzten 6 Monaten erhaltene Urlaubsabgeltung durch den Betrag des Tageslohns geteilt. Diese Verzögerung darf 30 Tage nicht überschreiten, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses *(oder die Einleitung des Entlassungsverfahrens)* nach dem 1. Oktober 2021 erfolgt ist.

Diese Fristen sind kumulativ und können alle drei angewandt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Es handelt sich um Leistungsaufschübe, d.h. sie verschieben den Beginn des ersten Tages der Leistungszahlung, verkürzen aber nicht die Dauer der Leistung.

Betrag

France Travail berechnet die Höhe der Beihilfe zur Rückkehr in die Beschäftigung (ARE) auf der Grundlage des Referenzgehalts, das der Summe der Bezüge entspricht, die während des Zeitraums erzielt wurden, der für die Berechnung der Anspruchsdauer herangezogen wurde.

Der tägliche Bruttobetrag des ARE setzt sich zusammen aus:

- einem festen Anteil in Höhe von 13,18 € ;
- und einem variablen Anteil in Höhe von 40,4 % des täglichen Referenzlohns (SJR).

Dieser Betrag darf nicht weniger als 57 % und nicht mehr als 75 % des SRJ betragen. Der Nettobetrag des ARE darf nicht weniger als 32,13 € betragen.

Das ARE wird monatlich von *France Travail* ausgezahlt, wobei die aktuelle Situation des Antragstellers berücksichtigt wird.

Degressivität

Die Degressivität der Leistungen gilt, wenn 2 spezifische Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Leistungsempfänger sind zum Zeitpunkt des Endes ihres Arbeitsverhältnisses *(Ablauf der Kündigungsfrist)* jünger als 55 Jahre oder jünger als 57 Jahre, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. April 2025 endet.
2. Der Referenz-Tageslohn lag über einem bestimmten Betrag: 162,40 € / Tag, d. h. 4.939,67 € / Monat *(Wert zum 1. Juli 2025)*.

Die Kürzung kann bis zu 30 % betragen, wobei ein Mindestbetrag von 92,57 € brutto pro Tag bzw. ca. 2.777 € pro Monat *(Wert zum 1. Juli 2025)* gilt.

Ausschluss/ Verlust

- Ende des maximalen Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld;
- nicht mehr als Arbeitsuchender gemeldet sein;
- Krankheit, Arbeitsunfall oder Mutterschaft;
- Bei Erhalt des geteilten Erziehungsgelds (PreParE) oder eines Tagesgelds für die Betreuung eines Kindes;
- Anspruchsberechtigter einer Altersvergünstigung aufgrund einer langen Laufbahn, Arbeitnehmer mit Behinderungen, bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, im Fall beschwerlicher Arbeiten oder von Asbest;
- Anspruchsberechtigter einer Vollrente;
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Arbeitsuchenden, wie zum Beispiel die Suche nach einem Arbeitsplatz und die Verpflichtung, auf etwaige Beschäftigungsangebote zu antworten *(Beachten Sie, dass das in Frankreich übliche Gehalt eines der Elemente ist, die eine angemessene Stellenangebot ausmachen)*;
- Bezug der Beihilfen für Unternehmensübernahme oder -gründung;
- bei Abschluss eines öffentlichen Dienstvertrages;
- bei Abschluss einer Berufsausbildung, die nicht unter das PPAE fällt;
- Nicht mehr in Frankreich wohnhaft.

Mehr Informationen:
www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14860

Bedingungen

- In Deutschland wohnhaft und unter der Regelaltersgrenze;
- für den Arbeitsmarkt verfügbar sein;
- als arbeitssuchend gemeldet sein *(über den digitalen Service oder persönlich in der Agentur)*;
- arbeitslos, aber in der Lage sein, min. 15 Stunden pro Woche einer Tätigkeit nachzugehen;
- vor der Arbeitslosmeldung für min. 12 Monate in den letzten 30 Monaten *(Anwartschaftszeit)* versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein *(bei häufigen befristeten Arbeitsverträgen, davon die meisten mit einer Dauer von bis zu 14 Wochen, verkürzt sich die Anwartschaft auf min. 6 Monate Beschäftigung innerhalb der letzten 30 Monate)*;
- Nutzung aller Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.

Dauer

Die Anspruchsdauer variiert abhängig von der Beschäftigungsdauer in den letzten 5 Jahre und dem Alter des Arbeitsuchenden:

Beschäftigungsdauer der letzten 5 Jahren	Alter	Monat/ Tage
min. 12 Monate		6 Monate / 180 Tage
min. 16 Monate		8 Monate / 240 Tage
min. 20 Monate		10 Monate / 300 Tage
min. 24 Monate		12 Monate / 360 Tage
min. 30 Monate	> 50 Jahre	15 Monate / 450 Tage
min. 36 Monate	> 55 Jahre	18 Monate / 540 Tage
min. 48 Monate	> 58 Jahre	24 Monate / 720 Tage

Verlängerung

Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Person im Verlauf der vergangenen 5 Jahre Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, aber diesen aufgrund einer erneuten Tätigkeit nicht bis zum Ende wahrnahm. Wird die Person erneut arbeitslos, kann die verbleibende Dauer zur neuen Arbeitslosigkeitsdauer hinzugerechnet werden, bis zu einem Maximum der maximalen Dauer für das jeweilige Alter *(siehe Tabelle oben)*.

Betrag

- 60 % des monatl. Nettogehalts;
- 67 % des monatl. Nettogehalts bei einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.

Der Bruttobetrag wird auf Basis des Bruttogehalts der letzten 12 Monate ermittelt.

Arbeitslosengeld-Rechner:
www.pub.arbeitsagentur.de/start.html

Karenzzeit

Zahlung des Arbeitslosengelds frühestens ab dem 1. Tag der Meldung als Arbeitsuchender und des Antrags auf Arbeitslosengeld bei der *Agentur für Arbeit*.

Ausschluss/ Verlust

- Verzicht des Arbeitsplatzes ohne gerechtfertigten Grund;
- Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Wiedereingliederung;
- fehlende aktive Suche nach einem Arbeitsplatz.



Erste Informationen zur europäischen Reform des Arbeitslosengeldes für Grenzgänger

ACHTUNG: Die nachstehenden Informationen stellen lediglich erste allgemeine Hinweise zur europäischen Reform dar, wonach künftig grundsätzlich das Land der letzten Beschäftigung und nicht mehr das Wohnsitzland das Arbeitslosengeld an Grenzgänger auszahlen wird.

Die neue Verordnung ist am 1. November 2026 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Reform gemäß den folgenden Fristen:

- Ausnahmeregelung für Luxemburg: innerhalb von 5 Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf 7 Jahre;
- innerhalb von 2 Jahren für die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Für Grenzgänger, die in Luxemburg arbeiten, bleibt der Status quo also während der gesamten Übergangszeit bestehen: Ihr Wohnsitzland zahlt weiterhin das Arbeitslosengeld gemäß den nationalen Rechtsvorschriften dieses Landes.

Zukünftige 22-Wochen-Regelung:

- Nach Umsetzung der Reform fällt das Arbeitslosengeld in die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates ist, wenn eine Person dort vor der Arbeitslosigkeit mindestens 22 aufeinanderfolgende Wochen ununterbrochen als Arbeitnehmer oder Selbstständiger sozialversichert bzw. tätig war.
- Wenn diese Dauer nicht erreicht wird, wird die Arbeitslosenunterstützung weiterhin vom jeweiligen Wohnsitzland gezahlt.

Es wird also 2 relevante Zeiträume geben, die nicht verwechselt werden dürfen:

1. **Um festzustellen, welches Land das Arbeitslosengeld zahlt,** gelten künftig die 22 ununterbrochenen Wochen im Beschäftigungsland. Nur die dort zurückgelegten Zeiten zählen.
2. **Um festzustellen, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,** werden auch die in anderen Ländern der Europäischen Union zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt und addiert, sofern sie im jeweiligen Land im Rahmen der Arbeitslosenversicherung anerkannt werden.

Die Ansprüche des Arbeitslosen richten sich dann nach den nationalen Bestimmungen des Landes, das die Leistungen zahlt:

- **Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes *(Anspruchsvoraussetzungen, Berechnung der Höhe, Bezugsdauer)*;
- **Die Betreuung des Arbeitnehmers:** Verfügbarkeit, persönliches Erscheinen auf Vorladung, Kontrollen, Verkehrssprache, usw.

Der Arbeitssuchende kann sich jedoch dafür entscheiden, sich während eines Zeitraums von 6 Monaten von der öffentlichen Arbeitsvermittlung seines Wohnsitzlandes begleiten zu lassen, während er gleichzeitig vom Beschäftigungsland eine Leistung erhält. Dieser Zeitraum von 6 Monaten kann nach Ermessen des zuständigen Staates bis zum Ablauf der Leistungsansprüche verlängert werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder falls keine Verlängerung erfolgt, geht die Betreuung auf die Arbeitsvermittlung des Landes über, das die Leistungen auszahlt, wobei die Leistungsansprüche bis zu ihrem Ende weiterlaufen.

Abonnieren Sie den LCGB-Newsletter Spotlight



Sie möchten immer auf dem neuesten Stand bleiben? Im LCGB-Newsletter fassen wir alle praktischen Informationen für Sie zusammen:

- alle wichtigen Nachrichten, nationale Neuigkeiten, Informationsbroschüren, usw.
- Aktionen in den Betrieben z.B. Verhandlung von Kollektivverträgen
- alle wichtigen gewerkschaftlichen Termine z.B. Veranstaltungen und Ausflüge
- Neuigkeiten zu unseren Mitgliederleistungen

Interessiert? Besuchen Sie unsere Website www.lcgb.lu/newsletter und melden Sie sich an oder scannen Sie den QR-Code

DE



Entdecke „DeinLCGB“,

Alle Leistungen des LCGB in deiner Tasche

Besuche DeinLCGB.lu und logge dich ein!

- Verfügbar in Deutsch, Französisch, Englisch und Portugiesisch
- Terminvereinbarungen und Videokonferenzen
- Verwaltung deines Dossiers in einem gesicherten Bereich
- Direkter Kontakt dank Nachrichtenfunktion für LCGB-Mitglieder

tonlcgb.lu - yourlcgb.lu - deinlcgb.lu - oteulcgb.lu

LCGB



VERSICHERUNG & ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

AXA Luxembourg

Vorteile für LCGB-Mitglieder:

- **AUTO -15%**
 Die Kfz-Versicherung, die sich jedem Fahrer und Fahrzeug anpasst
- **MOTO -15%**
 Umfassender Schutz für Sie und Ihr Motorrad oder Ihren Motorroller
- **WOHNEN -10%**
 Versicherungsschutz im Alltag für Ihr Eigentum
- **GESUNDHEIT -10%**
 Behalten Sie Ihre Gesundheitsausgaben im Griff und sorgen Sie für die nötigen Ressourcen, um sich einem Schicksalsschlag stellen zu können

LCGB Leistungen
Fragen zu unseren Leistungen

✆ +352 49 94 24-600
Montag - Freitag
8:00 – 12:00 & 13:00 – 18:00 Uhr
✉ services@lcgb.lu

Sie sind Mitglied des LCGB und bereits Kunde bei AXA Assurances Luxembourg?

Um von den LCGB-Vorzugstarifen zu profitieren, wenden Sie sich einfach an Ihren AXA-Agenten.

Sie sind Mitglied des LCGB, aber noch nicht Kunde bei AXA Assurances Luxembourg?

Dann haben Sie Anspruch auf die LCGB-Vorzugstarife. Wenden Sie sich einfach an die AXA-Agentur Philippe Hengen.

AXA Luxemburg
Agentur Philippe Hengen

33, Boulevard GD Charlotte,
L-1331 Luxemburg
✆ +352 25 00 052
✉ philippe.hengen.agent@axa.lu

BERUFLICHE WEITERENTWICKLUNG

Sie suchen eine Arbeitsstelle? Sie wollen Ihren Arbeitsplatz wechseln oder sich einfach beruflich neu orientieren? Der LCGB hilft Ihnen!

Der LCGB bietet zahlreiche kostenlose Weiterbildungen für LCGB-Mitglieder (≥ 5 Jahre).

Die Leistungen zur beruflichen Weiterentwicklung werden in Zusammenarbeit mit RiseSmart / RANDSTAD angeboten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der angebotenen Schulungen.

LCGB INFO-CENTER
Beratung und Information

✆ +352 49 94 24-222
Montag-Freitag
(außer Mittwochnachmittag)
8:30 – 12:00 & 13:00 – 17:00 Uhr
✉ infocenter@lcgb.lu

Entdecken Sie alle unsere Dienstleistungen und Angebote auf lcgb.lu oder scannen Sie den QR-Code

Impressum:

LCGB
11, rue du Commerce
L-1351 Luxemburg

LCGB INFO-CENTER
49 94 24 222
infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU